

*Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherheit der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012; BGBl. I S. 212), des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG vom 23.11.2017; GVBl. 2017, 246), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017; BGBl. I S. 896), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz vom 05.07.2017; BGBl. I S. 2234), der Altholzverordnung (AltholzV vom 15.08.2002; BGBl. I S. 3302), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG vom 20.10.2015; BGBl. I S. 1739), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen (Nachfolgend die **Lesefassung**):*

Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung)

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Träger der Abfallentsorgung
- § 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Überlassungspflicht
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

II. Einsammlung und Transport

- § 8 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Vermeidung von Abfällen, Abfallberatung
- § 11 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 12 Bioabfall
- § 13 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 14 Leichtverpackungen
- § 15 Metallschrott
- § 16 Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Altglas)
- § 17 Alttextilien
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Sperrmüll
- § 20 Gefährliche Abfälle
- § 21 Bauabfälle
- § 22 Gewerbliche Abfälle
- § 23 Wertstoffhof

- § 24 Abfallbehälter
- § 25 Vorhaltevolumen
- § 26 Stand- und Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter
- § 27 Benutzen der Abfallbehälter
- § 28 Leerung der Abfallbehälter

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 30 Betriebsstörungen
- § 31 Vollzug und Ausnahmeregelungen
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Gleichstellung
- § 36 Datenschutz
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- 1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die Stadt Weimar folgende Ziele:
 1. den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,
 2. Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten,
 3. nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
 4. nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
 5. nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu beseitigen,
 6. hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern,
 7. die Kosten der Abfallentsorgung bei einem hohen Dienstleistungsangebot kostengünstig zu gestalten,
 8. wilde Ablagerungen von Abfall im öffentlichen Raum zu verhindern.

- 2) Die Stadt fördert die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge
1. Abfallvermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abfälle sind gemäß § 3 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Als **angefallen** gelten **Abfälle**, wenn sie zum Einsammeln und Befördern in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellten Sammelcontainern eingebracht bzw. selbst auf dem Wertstoffhof angeliefert worden (Bringsystem) sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

Soweit diese Satzung das Stellen eines **Antrages** vorsieht, ist dieser bei der Stadt Weimar, KommunalService zu stellen. Die hierfür nötigen Formulare und/oder Ansprechpartner sowie die zu erfüllenden Voraussetzungen werden ortsüblich bekannt gemacht oder auf Anfrage mitgeteilt.

Bauabfälle entstehen bei Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub.

Ein **Bereitstellungsplatz** ist ein Platz außerhalb des zu entsorgenden Grundstückes, auf welchem die Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden. Der Platz ist bei Grundstücken, die das Müllfahrzeug nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten anfahren kann, gemäß § 26 mit der Stadt Weimar abzustimmen.

Bioabfälle sind biologisch abbaubare Küchenabfälle (ausgeschlossen hiervon sind Knochen, Fleisch- und Fischreste, flüssige Abfälle und Fette) sowie Grünabfälle.

Abfälle, die zwar der Entsorgungspflicht unterliegen, deren Umfang das Volumen der vorgesehenen Abfallbehälter übersteigt oder über das Maß der Sammlungen hinausgehen, müssen im Wege der Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof abgegeben werden (**Bringsystem**).

Eine **Entledigung** ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 des KrWG oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

Fachgerechte **Eigenkompostierung** im Sinne dieser Satzung ist die ordnungsgemäße dauerhafte Kompostierung der Bioabfälle und die Verwertung des gewonnenen Kompostmaterials auf dem eigenen Grundstück.

Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (**hausmüllähnlicher Gewerbeabfall**).

Großwohnanlagen im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude mit mind. 4 Vollgeschossen und mit mindestens 50 Wohnungseinheiten. Eine teilweise gewerbliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

Grünabfälle sind Baum- und Strauchschnitt, Pflanzenteile und Laub.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Eigentümergemeinschaft, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Buchgrundstücke oder Teile von Buchgrundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

Hausmüll ist Abfall aus privaten Haushalten sowie Abfall aus anderen Herkunftsbereichen, der nach Art und Menge in genormten Abfallbehältern nach § 23 dieser Satzung gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden kann.

Abfälle, die in die nach dieser Satzung zulässigen Abfallbehälter eingebracht werden können oder den Vorgaben zum Sperrmüll bzw. Elektro-/Elektronikaltgeräten entsprechen, unterliegen dem sog. **Holsystem**, indem Sie durch Fahrzeuge des Entsorgungsträgers abgeholt werden.

Kleinmengen entsprechen haushaltsüblichen Verpackungsgrößen. Bei losen Abfällen kann bis 10 Liter Volumen oder bei Flüssigkeiten bis 5 Liter von Kleinmengen ausgegangen werden. (Ausnahmen sind z.B. Farbeimer bis zu 20 Liter.)

Leichtverpackungen sind gebrauchte und restentleerte Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Aluminium, Weißblech sowie aus Verbundstoffen.

Metallschrott sind die in privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen anfallenden Gegenstände aus Metall (bzw. deren Legierungen) oder Teile hiervon soweit es sich nicht um Elektro- oder Elektronikaltgeräte oder Leichtverpackungen handelt.

Auf einem Grundstück wohnende **Personen** im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner mit Wohnsitz (alleiniger Wohnsitz, Haupt- oder Nebenwohnsitz) meldebehördlich in der Stadt Weimar erfasst sind.

Restabfall ist der Anteil der Haushaltsabfälle oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, der keiner der getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen wie Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen, Leichtverpackungen, Glas, Metallschrott, Sperrmüll, Elektrogeräte, Alttextilien, Sonderabfälle etc. zugeordnet werden kann.

Sonderabfälle sind beispielsweise Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-, Desinfektions- und Lösungsmittel, Quecksilber, Bremsflüssigkeiten, Altöl, Holz- und Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien sowie deren mit den Inhaltsstoffen verunreinigten Verpackungen.

Sonderabfallkleinmengen an gefährlichen Abfällen im Sinne dieser Satzung sind je Behälter und Stoff maximal dreißig Kilogramm, bzw. ein Volumen von dreißig Liter.

Ein **Standplatz** ist der Platz auf einem Grundstück, auf dem Abfälle anfallen, welcher der Aufbewahrung der Abfälle und Abfallbehälter zwischen den Abfuhrtagen dient.

Sperrmüll sind bewegliche Gegenstände des Hausrates, die wegen ihrer Abmaße und/oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Elektroaltgeräte und Bauabfälle gehören nicht zum Sperrmüll.

§ 3 Träger der Abfallentsorgung

- 1) Die Stadt Weimar ist nach § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG der für die Abfallentsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Zur Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung betreibt die Stadt Weimar nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung eine öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.
- 2) Der öffentlichen Abfallentsorgung dienen unter anderem der Wertstoffhof, Wertstoffsammelplätze und die Kompostanlage in Umpferstedt. Die Standorte der Wertstoffsammelplätze werden ortsüblich bekannt gemacht.
- 3) Die Stadt Weimar kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Entsorgungsleistungen Dritter bedienen.

§ 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

- 1) Die kommunale Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Sammeln, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Beseitigen von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.
- 2) Im Rahmen des § 20 KrWG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung:

1. Abfälle aus privaten Haushalten, soweit es sich nicht um Bioabfälle handelt, für die Haushalte eine eigene Verwertung (fachgerechte Kompostierung) durchführen. Hierzu zählen:
 - a) Bioabfall (§ 12)
 - b) Papier, Pappen, Kartonagen (§ 13)
 - c) Leichtverpackungen aus Kunststoff und Verbundmaterialien (§ 14)
 - d) Metallschrott (§ 15)
 - e) Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (§ 16)
 - f) Alttextilien (§ 17)
 - g) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 18)
 - h) Sperrmüll (§ 19)
 - i) Restabfall
 2. Abfälle zur Beseitigung nach Nr. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle),
 3. Sonderabfallkleinmengen (§ 20) aus Haushalten und Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 1 ThürAGKrWG.
- 3) Von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
1. gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 48 KrWG, soweit es sich nicht um Sonderabfälle gemäß § 4 Abs. 2 Nr.3 dieser Satzung handelt,
 2. Eis und Schnee,
 3. Jauche, Gülle, Stallmist, Klärschlamm,
 4. Straßenaufbruch, Bauschutt und Erdaushub,
 5. Kraftfahrzeuge sowie deren Teile und Zubehör, Reifen und Räder,
 6. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen, sowie Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen anfallen,
 7. explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

8. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
- a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
9. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen nach Ziffer 1.-7. vermischt sind,
10. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Dies gilt beispielsweise für Verpackungen, Altöl, Batterien,
11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus den gewerblichen Bereichen des Garten- und Landschaftsbaus,
12. Abfälle, die im Rahmen der Produktverantwortung gemäß § 26 KrWG freiwillig durch Hersteller und Vertreiber zurückgenommen werden.
- 4) Darüber hinaus kann die Stadt Weimar im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, ganz oder teilweise vom Einsammeln, dem Transport und der Entsorgung ausschließen.
- 5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Weimar ausgeschlossen sind, so ist der Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem ThürAGKrWG zu verwerten bzw. zu beseitigen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (**Anschlusszwang**).
- 2) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungs-

pflichtigen Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).

- 3) Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigten, wie z.B. Erbbauberechtigte, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für die von den Grundstückseigentümern beauftragten Verwalter.

§ 6 Überlassungspflicht

- 1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten und gewerblichen Einrichtungen (nur hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und damit eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung zu ermöglichen, soweit die Überlassungspflicht nicht nach § 17 Abs.2 KrWG entfällt oder diese Satzung etwas anderes regelt.
- 2) Die Überlassungspflicht kann auf Antrag entfallen, wenn Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall nachweislich einer schadlosen Verwertung zugeführt werden kann.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Auf schriftlichen Antrag kann der Anschluss- und Benutzungspflichtige vom Benutzungszwang befreit werden, wenn
 1. der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf welchem die Abfälle zur Verwertung anfallen bzw. angefallen sind, ordnungsgemäß und schadlos verwertet (z. B. Eigenkompostierung),
 2. bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- 2) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bei der Stadt Weimar einzureichen. Hierfür sind die ortsüblich oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die geforderten Nachweise zu erbringen. Die Befreiung kann befristet oder mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

II. Einsammlung und Transport

§ 8 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung im Holsystem beginnt mit der Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehälter.
- 2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 1. lose Grünabfälle außer in Biosäcken und Bioabfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1. Für die losen Grünabfälle besteht die Möglichkeit der Selbstanlieferung zur Kompostanlage Weimar-Umpferstedt und bis einschließlich Oktober 2026 (als Übergangsfrist) im von der Stadt Weimar betriebenen Wertstoffhof. (Bringsystem)
 2. Bauabfälle
- 3) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle gem. § 11 Abs. 1 der Satzung getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die Wertstoffe in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffsammelcontainer oder auf dem Wertstoffhof (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden ortsüblich bekannt gemacht.
- 4)

§ 9 Eigentumsübergang

- 1) Die bereitgestellten Abfälle gehen mit dem Verladen auf/in die Sammelfahrzeuge sowie in Fällen der Selbstanlieferungen (Bringsystem) bei kommunalen Abfallentsorgungsanlagen mit dem gestatteten Entladen in das Eigentum der Stadt Weimar über.
- 2) Es ist nicht gestattet, bereits bereitgestellte und damit angefallene Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.
- 3) Die Stadt Weimar ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verloren gegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt und im Fundbüro der Stadt Weimar nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches aufbewahrt.

§ 10 Vermeidung von Abfällen, Abfallberatung

- 1) Wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weimar benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Weimar berät Einwohner, Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

- 2) Die Stadt Weimar unterstützt in angemessener Weise innovative Maßnahmen zur Abfallvermeidung i.S.v. § 14 KrWG und zur Förderung der Wiederverwendung bzw. des Recyclings.

§ 11 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

- 1) Folgende Bestandteile des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind getrennt zu sammeln und jeweils separat der Verwertung zuzuführen:
1. Bioabfall (siehe § 12),
 2. Papier, Pappen und Kartonagen (siehe § 13),
 3. Leichtverpackungen aus Kunststoff sowie Verbundmaterialien (siehe § 14),
 4. Metallschrott (§ 15),
 5. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (siehe § 16),
 6. Alttextilien (siehe § 17),
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (siehe § 18).
- 2) Die vom Entsorgungsträger hierfür vorgesehenen Sammelsysteme für Wertstoffe, wie Altglas, Alttextilien, Bioabfall, Leichtverpackungen, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Alttextilien und Elektro- und Elektronikaltgeräte, sind durch alle Abfallbesitzer zu nutzen.

§ 12 Bioabfall

- 1) Die Stadt Weimar stellt für jedes an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück Bioabfallbehälter gemäß § 24 Abs. 1 Ziffern 7-9 bis zum Volumen der für das Grundstück angemeldeten Restmüllbehälter zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Abfallsäcke für Grünabfall gem. § 24 Abs. 1 Ziffer 14 gebührenpflichtig zu erwerben. Auf schriftlichen Antrag kann bei Bedarf gebührenpflichtig das Volumen des nach Satz 1 vorgesehenen Behältervolumen erhöht oder ein zusätzlicher Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Bei fachgerechter Eigenkompostierung kann dem Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht des Bioabfallbehälters erteilt werden.
- 3) Grünabfälle können in der von der Stadtwirtschaft Weimar GmbH im Auftrag der Stadt Weimar betriebenen Kompostanlage Weimar-Umpferstedt und bis einschließlich Oktober 2026 (als Übergangsfrist) im von der Stadt Weimar betriebenen Wertstoffhof angeliefert werden.

- 4) Die Abgabe von Grünabfällen ist für Bürger der Stadt Weimar kostenfrei. Für die Abgabe von Grünabfällen aus dem gewerblichen Bereich wird nach der Entgeltordnung der Stadtwirtschaft Weimar GmbH ein Entgelt erhoben.
- 5) Das Verhalten auf dem Gelände des Wertstoffhofes bzw. der Kompostanlage regelt die entsprechende Benutzungsordnung.

§ 13 Papier, Pappe und Kartonagen

- 1) Die Stadt Weimar stellt Behälter nach § 24 Abs. 1 Ziffer 10 – 12 dieser Satzung für die Sammlung von Papier, Pappen und Kartonagen für jedes an die öffentliche Abfallsorgung angeschlossene Grundstück zur Verfügung.
- 2) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 5 Wertstoffbehälter gemeinschaftlich genutzt werden.

§ 14 Leichtverpackungen

Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien sind ohne Inhaltsstoffe in entsprechend farblich markierte Abfallbehälter (gelb) des Dualen Systems einzugeben.

§ 15 Metallschrott

Metallschrott kann ausschließlich am Wertstoffhof (Bringsystem) abgegeben werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes.

§ 16 Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Altglas)

Flaschen und andere Glasverpackungen sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Altglascontainern zu bringen und frei von dem ursprünglichen Inhalt und artfremden Stoffen (insbesondere ohne Verschlusskappen) nach Farben getrennt einzugeben. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen von 07:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden, wobei ruhestörender Lärm zu vermeiden ist.

§ 17 Alttextilien

Saubere Textilien und Schuhe aus privaten Haushalten sind in die aufgestellten Alttextilsammelbehälter zu geben. Stark verschmutzte, nasse sowie nicht mehr nutzbare Alttextilien und Schuhe sind als Restabfall zu entsorgen.

§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- 1) Elektro- und Elektronikaltgeräte können vom Endverbraucher auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.
- 2) Für Haushaltsgroßgeräte und Bildschirmgeräte (Kantenlänge größer als 50 cm bis max. 180 cm) ist nach vorheriger Anmeldung eine gebührenpflichtige Abholung möglich. Bei Überschreitung der Kantenlänge ist nur die Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof möglich.
- 3) Die zur Entsorgung angemeldeten Elektro- oder Elektronikaltgeräte sind am vereinbarten Entsorgungstag bis 6.00 Uhr (frühestens am Vorabend ab 18.00 Uhr) neben dem vereinbarten Stand- bzw. Bereitstellungsplatz für die Restmüllbehälter (§ 26 dieser Satzung) bereitzustellen.
- 4) Elektro- oder Elektronikaltgeräte dürfen nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für den jeweiligen Anmelder. Das Hinzustellen von weiteren Elektro- oder Elektronikaltgeräten oder sonstiger Abfälle durch Dritte ist nicht statthaft.
- 5) Sofern neben zugelassenen Elektro- oder Elektronikaltgeräte auch nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassene Abfälle und nicht entsorgte Elektro- oder Elektronikaltgeräte sind unverzüglich nach Abholung vom Anmelder vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Nach der Abholung ist der Bereitstellungsplatz durch den Anmelder zu säubern.

§ 19 Sperrmüll

- 1) Sperrmüll ist getrennt zu sammeln und für die Abholung bereit zu stellen. Die Abfuhr erfolgt nach Anmeldung des Sperrmülls bei der Stadt Weimar. Zur Anmeldung ist jeder Haushalt und Gewerbebetrieb der Stadt Weimar berechtigt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und der Sperrmüll auf dem Grundstück entstanden ist. Der Termin der Abholung wird bei der Anmeldung bekannt gegeben. Die Abholung soll innerhalb von 3 Wochen erfolgen. Auf Wunsch kann eine Expressabholung innerhalb von 4 Werktagen angemeldet werden. Die entstehenden Mehrkosten sind vom Anmelder gegen Vorkasse zu übernehmen.
- 2) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in den § 4 Abs. 3 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- 3) Zur Entsorgung ist der angemeldete Sperrmüll am vereinbarten Entsorgungstag bis 6.00 Uhr (frühestens am Vorabend ab 18.00 Uhr) neben dem vereinbarten Stand- bzw. Bereitstellungsplatz für die Restmüllbehälter (§ 26 dieser Satzung) bereitzustellen.

- 4) Sperrmüll darf nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für den jeweiligen Anmelder. Das Hinzustellen von Sperrmüll durch Dritte ist nicht statthaft.
- 5) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle (Abs.2) zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassene Abfälle und nicht entsorgter Sperrmüll sind unverzüglich nach Abholung vom Anmelder vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Nach der Abholung des Sperrmülls ist der Bereitstellungsplatz durch den Anmelder zu säubern.
- 6) Für Großwohnanlagen kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei der Stadt Weimar beantragt werden. Die Stadt Weimar informiert den Anmelder rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.
- 7) Sperrmüll kann auch im Wertstoffhof abgegeben werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes.
- 8) Für gewerbliche Abfallbesitzer sind die Abholung und die Abgabe auf dem Wertstoffhof sowie auch die Verwertung gebührenpflichtig.

§ 20 Gefährliche Abfälle

- 1) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) aus privaten Haushalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Desinfektions- und Lösungsmittel, Quecksilber, Bremsflüssigkeiten, Altöl, Holz- und Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien sowie deren mit den Inhaltsstoffen verunreinigten Verpackungen sind getrennt zu sammeln und bei den von der Stadt eingerichteten Sonderabfallkleinmengensammlungen am Schadstoffmobil abzugeben.
- 2) Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer insgesamt höchstens 100 Kilogramm Kleinmengen an Sonderabfällen bzw. bis zu einem maximalen Volumen von 100 Liter unvermischt angeliefert werden.
- 3) Die Stadt Weimar gibt die Standorte und Öffnungszeiten der mobilen Sammelstellen für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ortsüblich bekannt.
- 4) Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche, bei denen gefährliche Abfälle entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 ThürAGKrWG anfallen, können diese Abfälle bei der Sonderabfallkleinmengensammlung nach Maßgabe von Abs.2 nach vorheriger schriftlicher Anmeldung am Schadstoffmobil abgeben. Dies gilt auch für private Haushalte, die größere Mengen als in Abs.2 anliefern möchten.

- 5) Die Benutzung der oben benannten mobilen Annahmestelle ist für andere Herkunftsbe-
reiche als private Haushaltungen gebührenpflichtig.

§ 21 Bauabfälle

Bauabfälle sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Auftragnehmer so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Stoffen, insbesonde-
re gefährlichen Stoffen unterbleibt. Schadstofffreie Bauabfälle sind zu verwerten. Verbunde-
ne Baustoffe bzw. Bauelemente sind in zugelassenen Sortier- bzw. Verwertungsanlagen
anzuliefern. Schadstoffhaltige Bau- und Abbruchmaterialien sind in zugelassenen Abfallbe-
seitigungsanlagen anzuliefern.

§ 22 Gewerbliche Abfälle

- 1) Für die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt die Gewer-
beabfallverordnung (GewAbfV). Soweit sie nicht nachweislich verwertet werden, sind
gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 4 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung
zuzuführen.
- 2) Es ist mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l
zu nutzen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung.
- 3) Gewerbetreibende dürfen in die im Stadtgebiet aufgestellten öffentlichen Wertstoffcon-
tainer nur haushaltsübliche Mengen einwerfen. Dies gilt auch für Abfälle, die in öffentli-
chen Einrichtungen anfallen. Größere Mengen sind einer Verwertung zuzuführen (Wert-
stoffhof, Verwerter).

§ 23 Wertstoffhof

- 1) Zur öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung gehört auch der von der Stadt Weimar
betriebene Wertstoffhof. Dieser steht allen Einwohnern und Gewerbetreibenden der
Stadt Weimar für die Anlieferung der nach § 4 Abs.2 dieser Satzung zu entsorgenden
Abfällen (Bringsystem) zur Verfügung.
- 2) Die Benutzung und das Verhalten auf dem Wertstoffhof, regelt die Benutzungsordnung.

§ 24 Abfallbehälter

- 1) Zur öffentlichen Abfallentsorgung sind in der Stadt Weimar folgende Abfallbehälter zuge-
lassen:
 1. Restabfallbehälter 60 Liter (l) Nennvolumen,
 2. Restabfallbehälter 80 l Nennvolumen,

3. Restabfallbehälter 90 l Nennvolumen,
4. Restabfallbehälter 120 l Nennvolumen,
5. Restabfallgroßbehälter 240 l Nennvolumen,
6. Restabfallgroßbehälter 1.100 l Nennvolumen,
7. Bioabfallbehälter 80 l Nennvolumen,
8. Bioabfallbehälter 120 l Nennvolumen,
9. Bioabfallbehälter 240 l Nennvolumen,
10. Wertstoffbehälter mit 120 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen,
11. Wertstoffbehälter mit 240 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen,
12. Wertstoffbehälter mit 1.100 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen,
13. Abfallsäcke für Restabfall mit dem Aufdruck „Müllsack Stadt Weimar“ mit einem Nennvolumen von 80 l,
14. Abfallsäcke für Grünabfall mit dem Aufdruck „Biosack-Stadt Weimar“ mit einem Nennvolumen von 70 l.

Die Abfallbehälter entsprechen den Normen DIN EN 840-1 bis DIN EN 840-3 und 30720.

- 2) Die zur Verfügung gestellten Behältnisse (außer Restabfallsäcke und Biosäcke) bleiben Eigentum der Stadt Weimar. Jede Veränderung am Originalzustand des Behälters ist genehmigungspflichtig.
- 3) Andere als von der Stadt bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert.
- 4) Abfallsäcke gem. Abs. 1 Nr. 13 und 14 können gebührenpflichtig beim Kommunalservice erworben werden.

§ 25 Vorhaltevolumen

- 1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richten sich nach dem auf dem Grundstück bestehenden Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes angeschlossene Wohngrundstück 15 l je Bewohner und Woche. Ergibt sich für das Mindestvorhaltevolumen rechnerisch ein Wert, der zwischen dem Wert zweier nach § 24 Absatz

- 1, Ziffer 1-6 verfügbaren Abfallbehälter liegt und auch von keiner Behälterkombination erfüllt werden kann, so ist das nächst größere verfügbare Behältervolumen (Einzelbehälter oder Behälterkombination) zu nutzen.
- 2) Für jedes bewohnte Grundstück ist für den Restabfall mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter von 60 l bereitzustellen.
- 3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus § 22 Abs. 2 und § 24 ergebende Behältervolumen insgesamt zur Verfügung gestellt.

§ 26 Stand- und Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter

- 1) Abfallbehälter sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf dem jeweiligen Grundstück aufzustellen (Standplatz).
- 2) Die Abfallbehälter sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entsorgungstag unverschlossen am Bereitstellungsplatz bereitzustellen.
- 3) Soweit der Standplatz frei zugänglich und ebenerdig ist, nicht weiter als 5 m von der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt liegt und keine Stufen, Rampen oder Treppen auf dem Transportweg zum Abholfahrzeug vorhanden sind, kann der Standplatz zugleich Bereitstellungsplatz sein (Alternative 1). In allen anderen Fällen ist der Bereitstellungsplatz auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück (Alternative 2). Sollte kein geeigneter Bereitstellungsplatz nach Alternative 1 und Alternative 2 zur Verfügung stehen, wird auf Antrag bei der Stadt Weimar – Kommunalservice ein Bereitstellungsplatz zugewiesen. Für die Abholung der Abfallbehälter am zugewiesenen Bereitstellungsplatz wird eine Servicegebühr nach der Abfallgebührensatzung erhoben.
- 4) Die Anschlusspflichtigen sorgen dafür, dass Bereitstellungsplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Ist die Entsorgung am Bereitstellungsplatz nicht gewährleistet, z. B. weil sich die Transportwege auf dem Grundstück nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden, Hindernisse, Eis, Schnee oder Glätte nicht beseitigt wurden, der Transportweg nicht ausreichend beleuchtet ist oder die Abfallbehälter entgegen Abs. 2 nicht bereitgestellt sind, unterbleibt die Entleerung bis zum nächsten Entsorgungstag. Eine Gebührenerstattung erfolgt in diesem Fall nicht. Ist die Erreichbarkeit des Bereitstellungsplatzes wiederholt nicht sichergestellt, kann die Stadt Weimar die Bereitstellung der Abfallbehälter an einem anderen Bereitstellungsplatz anordnen.
- 5) Verkehrsteilnehmer (Fahrrad, Fußgänger, Fahrzeuge) dürfen durch das Bereitstellen der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.
- 6) Nach dem Entsorgen müssen die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder auf das Grundstück gebracht werden.

- 7) Die Sauberkeit der Bereitstellungsplätze ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten.
- 8) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden von den Abfallsammelfahrzeugen der Stadt Weimar nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer des Zufahrtsgrundstückes befahren.

§ 27 Benutzen der Abfallbehälter

- 1) Die Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Behälter, durch widerrechtliche Benutzung sowie durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung entstehen, haften die nach § 5 Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber der Stadt Weimar. Der Austausch beschädigter Abfallbehälter ist gebührenpflichtig. Die Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der Stadt Weimar nicht vermietet, ausgeliehen, anderen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt oder an anderen Stand- und Bereitstellungsplätzen aufgestellt werden.
- 2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig, hiervon sind Rest- und Bioabfallsäcke gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 13 und 14 sowie zur Abholung angemeldeten Sperrmülls oder zur Abholung angemeldeter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausgenommen. Abfälle dürfen nicht mit technischen Einrichtungen verdichtet, in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z. B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen, beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- 3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann gebührenpflichtig ein Wechsel eines Abfallbehälters nach § 24 erfolgen. Dieser ist gebührenpflichtig, soweit der Grund des Wechsels nicht im gewöhnlichen Verschleiß durch Nutzung liegt.
- 4) Die im Falle einer entgegen § 8 Abs. 3 vorgenommenen Befüllung der Abfallbehälter (sog. Fehlbefüllung) vorzunehmende Sonderleerung ist gebührenpflichtig.

§ 28 Leerung der Abfallbehälter

- 1) Die Stadt Weimar entleert die Abfallbehälter an festgelegten Abfuhrtagen. Abfuhrtage und Änderungen zu den Abfuhrtagen werden ortsüblich bekannt gegeben. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt werktags. Sofern sich durch einen gesetzlichen Wochenfeiertag der Abfuhrtag verschiebt, verschieben sich die Abfuhrtage dieser Kalenderwoche entsprechend.

- 2) Die Leerung der in § 24 genannten Behälter erfolgt grundsätzlich 14-tägig, mindestens jedoch im 4-wöchentlichen Rhythmus bei 1-Personen-Haushalten. Abfallgroßbehälter (1.100 l) können nach Anmeldung wöchentlich entsorgt werden.
- 3) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- 4) Die Abfallbehälter nach § 24 sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend. Nach 22:00 Uhr dürfen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.
- 5) In begründeten Einzelfällen kann bei vorübergehendem besonderem Bedarf eine gebührenpflichtige Sonderleerung beantragt werden.
- 6) Liegt ein Verstoß gegen §§ 26, 27 vor oder können die Abfallbehälter nicht vom Standplatz oder dem Bereitstellungsplatz abtransportiert werden, so ist die Stadt Weimar berechtigt, die Entleerung der Abfallbehälter nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z. B. Aufkleber).
- 7) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (Hochwasser, erhebliche Schneemassen, etc.) können zentrale Sammelplätze eingerichtet werden. Diese werden öffentlich bekannt gegeben. Die Abfallbesitzer haben die angefallenen Abfälle zu diesen zentralen Sammelplätzen zu transportieren. Für den Zeitraum dieser Maßnahmen gelten keine anderen Gebührentarife.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- 1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Stadt Weimar vom Anschlusspflichtigen unverzüglich schriftlich zu melden und die gemäß § 24 nötigen Abfallbehälter unter Berücksichtigung des in § 25 vorgegebenen Behältervolumens schriftlich zu bestellen.
- 2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 5 muss der Stadt Weimar alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der Benutzungspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt Weimar unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu informieren. Gleiches gilt für jede Veränderung der auf dem Grundstück angemeldeten Personenzahl.
- 3) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns, zur Untersuchung und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

- 4) Gewerbebetriebe, deren Abfälle von der Stadt Weimar entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.
- 5) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Abfälle, erforderlichenfalls auch schriftlich, erteilen.
- 6) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungswege vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Zurückgewiesene Abfälle sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten, nachweisbaren Entsorgung zuzuführen.

§ 30 Betriebsstörungen

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der unter § 12 Abs. 3 und § 23 genannten Entsorgungsanlagen gestört, so ist die Stadt diesbezüglich vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 31 Vollzug und Ausnahmeregelungen

- 1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Wenn abfallwirtschaftliche Belange und das Gemeinwohl nicht entgegenstehen oder der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen gewährt werden.
- 3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) i. V. m. dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und/oder Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 32 Haftung

Für Schäden an der Entsorgungseinrichtung gem. § 3 Abs.1 dieser Satzung, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger als auch der Anlieferer als Gesamtschuldner.

§ 33 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 4 Abs. 1, 2 genannten Leistungen Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung (Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung).

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Satzung:
 1. Abfälle, welche gemäß § 4 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt, insbesondere unsortierte, verwertbare Abfälle in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter bringt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 und dem Mindestvorhaltevolumen nach § 25 zuwiderhandelt,
 3. gegen die Überlassungspflicht gem. § 6 Abs. 1 verstößt,
 4. lose Grünabfälle entgegen den Vorgaben des § 8 Abs.2 in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter einbringt,
 5. seine verwertbaren Abfälle nicht gemäß § 8 Abs.3 trennt,
 6. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 9 Abs. 2),
 7. Abfälle nach § 11 Abs. 2 nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter einbringt, (Dies gilt auch für Restabfälle),
 8. gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 20 trennt und der Sonderabfallkleinmengensammlung bzw. einer anderen zugelassenen Entsorgung zuführt,
 9. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 21 trennt und einer Verwertung zuführt,
 10. Sperrmüll entgegen der Vorschriften des § 19 entsorgt,
 11. Elektro- oder Elektronikaltgeräte entgegen der Vorschriften des § 18 entsorgt,
 12. Gewerbliche Abfälle entgegen den Vorgaben des § 22 entsorgt,
 13. nicht die in § 24 Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse benutzt,
 14. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 27 benutzt,
 15. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 29 Abs. 1 bis 5 nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro gem. § 19 Abs.1 S. 5 ThürKO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrWG, in Betracht kommen.

§ 35 Gleichstellung

Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 36 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der Stadt Weimar (§ 1) werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie der sonstigen Nutzer der Entsorgungseinrichtung verarbeitet.
- 2) Für Rückfragen und Beschwerden ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Weimar unter der Anschrift: Schwanseestraße 17, 99423 Weimar zuständig.

§ 37 Inkrafttreten

- 1) Die Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 29.11.2005 (veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 23/05 vom 11.12.2005, S. 2744) in der Fassung der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Weimar, den 15.12.2025

Abfallsatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 16/25 vom 22.12.2025, S. 1